



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie weiterer tariflicher Anpassungen

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/3490**

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 a) aa) erhält folgende Fassung:

„In Satz 1 wird die Zahl „320“ durch die Zahl „400“ ersetzt.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Artikel 4

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 396, 398), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „7 391 100“ durch die Zahl „7 570 000“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Beginnend mit dem Jahr 2020 erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jährlich 2 v. H. gegenüber dem Vorjahreswert. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Zuweisungen mindestens im Umfang des jährlichen Erhöhungsbetrages für die Förderung von Personalkosten einzusetzen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zu 90 v. H. entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und unter 27 Jahren und zu 10 v. H. entsprechend dem prozentualen Anteil der Fläche der Landkreise und kreisfreien Städte an der Gesamtfläche des Landes.“

3. In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt“ ersetzt.
4. In Absatz 5 werden die Wörter „obersten Landesjugendbehörde“ durch die Wörter „Bewilligungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt“ ersetzt.

Begründung

Das Blinden- und Gehörlosengeld wurde im Haushalt des Jahres 2014 sachgrundlos - ausschließlich aus haushalterischen Gründen - gekürzt. In den Folgejahren erfolgte keinerlei Anpassung an die Teuerungsrate. Im Vergleich zu anderen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern: 430,00 Euro, Hessen: 616,68 Euro, Bayern: 610,00 Euro) ergeben sich für die Betroffenen zusätzliche Nachteile.

Der Antrag orientiert sich an der Bemessung des Blinden- und Gehörlosengeldes in Thüringen (hier sind es aktuell 400,00 Euro), da hier ähnliche Lebens- und Preisverhältnisse zugrunde liegen.

Bereits in der Beratung des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote“ (Drs. 6/3063) im Jahr 2014 brachten der Landesjugendhilfeausschuss und der Kinder- und Jugendring den Vorschlag ein, die Mittel zur Förderung der kommunalen Jugendarbeit anteilig über einen Flächenfaktor zu verteilen. Diesen Vorschlag bringt die antragstellende Fraktion nunmehr erneut ein. Mit einem anteiligen Flächenfaktor können insbesondere im bevölkerungsschwachen ländlichen Raum Nachteile gegenüber den kreisfreien Städten ausgeglichen werden.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender